

Beschlussvorlage

Öffentliche Spielplatzflächen im Stadtgebiet Eberbach
Beschlussfassung zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen
Stellungnahmen

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	31.01.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.02.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Zu den öffentlichen Spielplatzflächen im Stadtgebiet Eberbach wird beschlossen:
 - a) Die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach der Anlage 1 abgewogen und beschieden.
2. Zu den einzelnen Spielplatzstandorten wird nachfolgend beschlossen:
 - a) Grundstück Alte Dielbacher Straße/Holdergrund

Der Spielplatz wird beibehalten. Die weiteren Planungen werden in der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Alte Dielbacher Straße“ berücksichtigt.
 - b) Grundstück Von-Göler-Weg

Die Spielplatzfläche wird stillgelegt und der extensiven Pflege überlassen. Das Grundstück wird nicht veräußert.
 - c) Grundstück Hohenstufenstraße/Burgweg

Der Spielplatz wird beibehalten.
 - d) Alle weiteren Spielplätze im Stadtgebiet sollen erhalten bleiben.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangssituation**

Durch den Gemeinderat wurde am 27.04.2017 beschlossen, zur weiteren Spielplatzplanung für das Stadtgebiet Eberbach eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und die eingegangenen Stellungnahmen dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, siehe Beschlussvorlage 2016-077/2.

Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 14.06.2017 in der Eberbacher Zeitung und der Rhein-Neckar-Zeitung ortsüblich bekannt gemacht. Sie wurde in der Zeit vom 19.06.2017 bis 19.07.2017 durchgeführt.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde während der Sprechzeiten des Stadtbauamtes durchgeführt. Die vorgelegten Stellungnahmen werden den Fraktionen als Datei auf CD zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung, siehe Anlage 1, zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

3. Künftige Nutzung der einzelnen Grundstücke als Spielplatzfläche

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass zur besseren Orientierung dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 ein Übersichtsplan beigefügt ist, aus welchem die einzelnen Spielplatzstandorte hervorgehen.

a) Grundstück Alte Dielbacher Straße/Holdergrund, Flst.-Nr. 11478 der Gemarkung Eberbach

Der Spielplatz ist im beigefügten Übersichtsplan mit der Nr. 5 gekennzeichnet. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2017 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Alte Dielbacher Straße“, BV 2017-065, beschlossen. Das o. g. Grundstück liegt innerhalb des geplanten Geltungsbereiches und wird von diesem überplant. Der derzeitige Vorentwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes sieht die Teilung des derzeitigen Spielplatzgrundstückes vor. Auf dem nordwestlichen Teil soll eine bauliche Nutzung und auf dem nordöstlichen Teil eine Spielplatznutzung festgesetzt werden. Durch die Verlegung der Spielfläche soll eine neue Spielanlage mit erhöhtem Spielwert angelegt werden. Die weitere Entscheidung wird der verbindlichen Bauleitplanung übertragen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Standort im Quartier beizubehalten und die weiteren Planungen der Spielplatzfläche in Abstimmung mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen. Begründung siehe hierzu ON 3 der Anlage 1.

b) Grundstück Von-Göler-Weg, Flst.-Nr. 11478 der Gemarkung Eberbach

Der Spielplatz ist im beigefügten Übersichtsplan mit der Nr. 4 aufgeführt. Wie bereits in der Beschlussvorlage 2016-077/2 beschrieben wird der Spielplatz schon längere Zeit nicht mehr angenommen, weshalb die Verwaltung keinen Bedarf für die Erhaltung des Spielplatzes sieht.

Des Weiteren liegt der Verwaltung eine Anfrage zum Erwerb des Grundstückes für eine bauliche Nutzung vor. Planungsrechtlich wird das o. g. Grundstück vom rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 12 „Scheuerberg“, 8. Änderung überplant und ist dort als Spielplatzfläche

ausgewiesen. Eine Bebaubarkeit des Grundstückes wäre in einer geordneten Bauleitplanung zu prüfen. Begründung siehe hierzu ON 11 der Anlage 1.

Die Verwaltung schlägt vor, das o. g. Grundstück nicht zu veräußern. Die Fläche soll als Spielplatzfläche stillgelegt und der extensiven Pflege überlassen werden. Bei künftigen Bedarfsveränderungen könnte entsprechend zeitnah reagiert werden.

c) Grundstück Hohenstaufenstraße/Burgweg, Flst.-Nr. 4262/35 der Gemarkung Eberbach

Der Spielplatz ist im beigefügten Übersichtsplan mit der Nr. 4 bei den Spielstationen aufgeführt. Der Spielplatz wurde aufgrund des eingeschränkten Spielangebotes den Spielstationen zugeordnet.

Die Grundstücksfläche ist aufgrund der geringen und schmalen Grundstücksbreite als Spielplatzfläche nicht optimal geeignet. Durch die beengten Platzverhältnisse auf dem Grundstück ist das Befahren der Fläche nur mit kleinen Kettenfahrzeugen möglich. Somit ist die Unterhaltung von Spielgeräten und Sandflächen nur mit zusätzlichem Aufwand durchführbar.

Der Spielplatz soll dennoch aufgrund der Lage innerhalb des Stadtgebietes erhalten bleiben.

d) Weitere Spielplätze im Stadtgebiet

Weitere Stellungnahmen in der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht eingegangen.

Heutzutage werden Spielplätze immer wichtiger. Deshalb müssen Spielplätze attraktiver gestaltet werden, sodass die Bewegungsfreude unserer Kinder geweckt wird und um zum Spielen und Experimentieren zu motivieren. Das Angebot auf einem Spielplatz ist wichtig für die Entwicklung eines Kindes und fördert vor allem die koordinativen Fähigkeiten sowie die Sinnes- und Selbstwahrnehmung. Spielplätze und Spielgeräte sollten daher immer so angelegt sein, dass sie einerseits Anreize zum Spielen und Lernen bieten und dass andererseits keine Verletzungsgefahr von ihnen ausgeht.

Nach den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie der DIN 1176 sind die Spielplätze regelmäßig auf einen verkehrs- und spielsicheren Zustand zu überprüfen. Es werden Sichtkontrollen als visuelle Routineinspektion durchgeführt. Weiterhin sind Funktionskontrollen als operative Inspektion an allen Spielgeräten vorzunehmen. Bis hin zur Jahreskontrolle als jährliche Hauptinspektion, bei welcher ebenfalls operative Inspektionen an den Spielgeräten durchzuführen sind.

Die Verschmutzung in den öffentlichen Spiel- und Grünanlagen ist in den letzten Jahren angestiegen. Deshalb fallen bei Spielplätzen neben den regulären Pflege- und Unterhaltungsaufgaben auch Arbeiten zur Beseitigung von Verschmutzungen und Vandalismusschäden an. Regelmäßig müssen hier Glasscherben und andere für Kinder gefährliche Gegenstände von den Fachkräften der städtischen Servicebetriebe kurzfristig entfernt werden. Aufgrund dessen sind die Unterhaltung und der Betrieb von öffentlichen Spielplätzen mit entsprechendem Personalaufwand verbunden. Gleichwohl ist der Betrieb von öffentlichen Spielplätzen eine besonders wichtige Aufgabe der Verwaltung den Bürgern Bereiche zum Spielen und als soziale Treffpunkte anzubieten.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Synopsis zu den eingegangenen Stellungnahmen
Anlage 2: Übersichtsplan